

Dipl.-Ing. Dietmar Deibele
Alte Trift 1
D 06 369 Trebbichau an der Fuhne

☎ +49(0)3 49 75 / 20 67 7; Fax +49(0)3 49 75 / 20 67 8
eMail: d@deibele-familie.de; Internet: www.deibele-familie.de
Buch „Mobbing-Absurd“ unter www.mobbingabsurd.de

Teil des
online-Buches
"Mobbing-Absurd"
von
Dietmar Deibele:
[www.
mobbingabsurd.de](http://www.mobbingabsurd.de)



Trebbichau an der Fuhne, 2007-12-04

vorab per Fax am: 04.12.2007

Ihr Schreiben vom: 23.11.2007

Dipl.-Ingenieur D. Deibele, D 06 369 Trebbichau an der Fuhne, Alte Trift 1

Bistum Magdeburg

z.Hd. Bischof Feige und Generalvikar Sternal (persönlich)
Max-Josef-Metzger-Str. 1

D 39104 Magdeburg

☎ (03 91) 59 61 -0; Fax: (03 91) 59 61- 100

eMail: ordinariat@bistum-magdeburg.de; Internet: www.bistum-magdeburg.de

rechtlicher Notstand im Bistum Magdeburg

Begründung zum Widerspruch

vom 26.11.2007 zur Entscheidung vom 23.11.2007
vom Generalvikar Sternal

Sehr geehrter Bischof Feige,

sehr geehrter Generalvikar Sternal,

mit meinem Schreiben vom 26.11.2007 legte ich Widerspruch gegen Ihre Entscheidung vom 23.11.2007 bezüglich meines Antrages vom 03.11.2007 (einschl. meines Nachtrages vom 19.11.2007) auf Aufhebung des Beschlusses zur unveränderten Annahme der „Vorlage für die Vereinbarung zur Bildung eines Gemeindeverbundes zwischen den Gemeinden“ vom 30.10.2007 in Görzig ein. Mit diesem Schreiben reiche ich die angekündigte Begründung nach.

Grundsätzlich sei gesagt:

1. Die Entscheidung des Generalvikars (GV) vom 23.11.2007 beruht auf einer juristischen Prüfung meines Antrages vom 03.11.2007.
2. Die dem Schreiben bzw. der eMail des GV vom 23.11.2007 beigelegte „Stellungnahme“ des Rechtsanwaltes Matthias Ullrich wird vom GV als juristische Prüfung gewertet. Diese „juristische Prüfung“ geht an meinem Sachvortrag und an der Realität vorbei, sie entspricht in keinsten Weise einer verbindlichen, sachlich nachvollziehbaren, seriösen juristischen Prüfung. (siehe unten stehende Ausführungen)

Ich halte ausdrücklich meinen gestellten Antrag vom 03.11.2007 einschließlich meinem Nachtrag vom 19.11.2007 aufrecht.

Meine Hoffnung auf ein christliches Miteinander, infolge unseres gemeinsamen christlichen Glaubens, veranlasst mich zur nachfolgenden Darlegungen

Von mehreren Personen aus meinem erweiterten Umfeld wird mir nahegelegt, dass die Art und Weise der Beantwortung meiner Sachvorträge (fehlende verbindliche Eingangsbestätigung, fehlende Aussage zur Bearbeitungsabsicht, lange und ungewisse Reaktionszeiten, Bezug von Entscheidungen auf zumindest fragwürdige Schreiben, Behauptungen ohne Nachvollziehbarkeit, im aktuellen Sachvortrag wurden zwei Gesprächsangebote von mir im Vorfeld einer Entscheidung nicht wahrgenommen, u.a. wurde mein Nachtrag vom 19.11.2007 in der Stellungnahme des Rechtsanwaltes M. Ullrich nicht berücksichtigt usw.) **deutlich macht, dass es darum geht,**

- mich mundtot zu machen bzw.
- dass ich resignieren soll.

Lieber Raimund: So dies Dein Anliegen bzw. das Anliegen von Bischof Feige ist, dann sage es mir bitte deutlich. Wenn dies aber nicht zutrifft, dann **gehe bitte sehr viel kritischer** mit Stellungnahmen und ähnlichem um. Du entscheidest als Generalvikar, wessen Gedanken Du als

Grundgesetz Art. 20 „Grundlagen staatlicher Ordnung, **Widerstandsrecht**“ Abs. 4 steht:

„(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das **Recht zum Widerstand**, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“

Achte auf deine **Gedanken**, denn sie werden **Worte**.

Achte auf deine **Worte**, denn sie werden **Handlungen**.

Achte auf deine **Handlungen**, denn sie werden **Gewohnheiten**.

Achte auf deine **Gewohnheiten**, denn sie werden dein **Charakter**.

Achte auf deinen **Charakter**, denn er wird dein **Schicksal**.

(aus dem Talmud)

Grundlage für Deine Entscheidungen im konkreten Leben nimmst.

Im übertragenen Sinne muss dies jedes Elternteil täglich viele Male tun. Wenn dies in der Familie nicht glaubwürdig geschieht, dann schwindet das Vertrauen und der Zusammenhalt in der Gemeinschaft der Familie zerbricht. Gleiches trifft auch auf größere Gemeinschaften zu.

Von der Übernahme und Erfüllung der Verantwortung hängt es ab,
ob es sich wirklich um ein Gebet
oder um ein frommes Gerede handelt.
(von Alfred Delp)

Nachfolgend gehe ich auf die „Stellungnahme“ des Rechtsanwaltes Matthias Ullrich ein (-siehe Anhang-), welche vom Generalvikar als „juristischen Prüfung“ gewertet wurde:

1. Ich kann der Stellungnahme des Rechtsanwaltes Matthias Ullrich nicht entnehmen:

- das Datum des Schreibens,
- die Anschrift des Rechtsanwaltes,
- den Empfänger der Stellungnahme,
- die verbindliche Unterschrift des Verfassers.

Somit fehlen diesem Schreiben notwendige Formalien für dessen Verbindlichkeit und Gültigkeit. Dieses Schreiben entspricht bereits aus diesen Gründen nicht einer seriösen „juristischen Prüfung“. Ein solches Schreiben kann nicht Grundlage einer **seriösen** Entscheidung sein.

2. Die Stellungnahme berücksichtigt nicht meinen Nachtrag vom 19.11.2007. Sie berücksichtigt somit nicht meinen gesamten Sachvortrag.

3. Die Stellungnahme enthält lediglich Behauptungen, d.h. es fehlt die konkrete Nachvollziehbarkeit. Auch aus diesem Grund wird sie einer „juristischen Stellungnahme“ nicht gerecht.

4. zu Punkt 1 der Stellungnahme:

- a) In Satz 1 behauptet der Rechtsanwalt, dass das „Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg“ (VermG), insbesondere §15 Abs. 3 nicht zutrifft, da es sich nicht um eine Kirchenvorstandssitzung handelte.
- b) Dies unterlegt er mit dem Satz 2 damit, dass nicht das Votum des Kirchenvorstandes, sondern lediglich eine Meinungsäußerung der Mitglieder des Kirchenvorstandes verlangt wurde.
- c) Und schließlich behauptet er in seinem Satz 3, dass „... wesentliche Rechte und Pflichten der Kirchenvorstände durch die Vereinbarung überhaupt nicht berührt“ werden.

Zu den Aussagen von a) und b) sei gesagt:

- Die Einladung vom 18.10.2007 richtet sich eindeutig an die Kirchenvorstände und Pfarrgemeinderäte - „Sehr geehrte Damen und Herren der **Kirchenvorstände** und Pfarrgemeinderäte der Pfarreien Köthen und Görzig!“. Dies wurde sogar durch ein Ausrufungszeichen deutlich gemacht.
- Wir wurden durch die Veranstalter als Mitglieder genannter Gremien begrüßt.
- Ich habe mich, wie andere auch, als Kirchenvorstandsmitglied vorgestellt.
- Ich habe in der Versammlung nicht als Privatperson gesprochen, sondern als Mitglied des Kirchenvorstandes entsprechend meines Wahlauftrages.
- Ich wurde bei der Wahl um meine Stimme (=Votum) als Mitglied des Kirchenvorstandes gebeten.
- Als Mitglied des Kirchenvorstandes bin ich an das grundlegende Regelwerk gebunden, welches u.a. meine Rechte, Pflichten und Befugnisgrenzen beschreibt. Ich bin meinen Wählern zur Einhaltung dieses Regelwerkes verpflichtet, wenn ich als Mitglied des Kirchenvorstandes auftrete. In diesem Regelwerk ist u.a. beschrieben, welche Voraussetzungen für eine gültige Beschlussfassung erfüllt sein müssen – u.a. waren diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

- Selbstverständlich ist eine Stimmenabgabe auch eine **Meinungsäußerung**. Allerdings ist dies eine verbindliche Entscheidung dessen, der die Stimme abgibt. Dies kommt einem **Votum** (=Stimme bei einer Abstimmung) dessen gleich, der seine Stimme abgibt. ***Ich wurde als Kirchenvorstandsmitglied um mein Votum bei der Abstimmung gebeten.*** Da dies auch auf alle anderen Kirchenvorstandsmitglieder zutrifft, wurde um das Votum der anwesenden Kirchenvorstände gebeten.
Was der Rechtsanwalt konkret sagen will, bleibt sein Geheimnis.
- ***So der Kirchenvorstand immer dann nicht an die Rechte, Pflichten und Befugnisgrenzen des VermG'es gebunden ist, wenn er seine Stimme in Anwesenheit Dritter abgibt, dann kann das VermG beliebig ausgehebelt werden.*** Ich würde eine derartige Rechtssituation als Täuschung der Wähler betrachten, da diese bei ihrer Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder um eine derartige Möglichkeit keine Kenntnisse hatten und dies auch nicht als üblich vorausgesetzt werden kann.

Zu den Aussagen von c) sei gesagt,

- Was der Rechtsanwalt konkret unter „wesentliche Rechte und Pflichten“ versteht, bleibt sein Geheimnis.
- Der Rechtsanwalt kennt offensichtlich den Text der zur Diskussion und zur Abstimmung gestellten Vorlage nicht. Wie sonst kommt er zu einer derartigen Aussage? Die gesamte Vorlage regelt die Arbeit der Kirchenvorstände und der Pfarrgemeinderäte **neu**, denn darum geht es in der Vorlage. ***D.h. Vereinbarungen des Regelwerkes für die Kirchenvorstände, dem VermG, werden neu, abgeändert bzw. ergänzend festgeschrieben.*** U.a. werden laut §4 der Vorlage
 - ein „Gemeindeverbundsrat (GVR)“,
 - eine „Verbundssitzung der Kirchenvorstände“,
 - ein „pastorale Mitarbeiterkonferenz“

als Gremium des Gemeindeverbundes **neu** gebildet.

Der §5 beinhaltet ausführlich den „Gemeindeverbundsrat“ und der §6 „Die Verbundssitzung der Kirchenvorstände“. ***Für die Kirchenvorstände ergeben sich u.a. neue Regelungen für die Durchführung der Kirchenvorstandssitzungen.*** - usw.

Zu derartigen Veränderungen in Bezug auf die Regelungen des VermG'es kann der Kirchenvorstand, somit seine Mitglieder, nur dann rechtsgültig einen Beschluss fassen, wenn er sich dabei an die Vorgaben des VermG'es hält.

⇒ **Punkt 1 der Stellungnahme ist juristisch nicht nachvollziehbar.**

5. zu Punkt 2 der Stellungnahme:

Absätze 1 und 2 widersprechen sich. Entweder trifft zu,

„Die Versammlung konnte hier nur über die Aufnahme regionaler Besonderheiten in die Vereinbarung beschließen.“

oder aber

„Der Text der Vereinbarung ist verbindlich vorgegeben.“

Was der Rechtsanwalt konkret sagen will, bleibt auch hier sein Geheimnis.

Die restlichen Aussagen des Anwaltes haben keinen Bezug zu meinem Sachvortrag.

Der Veranstalter hat vor über einem Jahr in der görziger Gemeinde und bei der fraglichen Versammlung am 30.10.2007 die Textvorlage als veränderbar hingestellt.

⇒ **Punkt 2 der Stellungnahme ist juristisch nicht nachvollziehbar.**

6. zu Punkt 3 der Stellungnahme:

- Absätze 1 und 2 basieren auf gedanklichen „Leistungen“ des Rechtsanwaltes. In meinem Sachvortrag habe ich darauf verwiesen, dass die Görziger die Vorlage seit über einem Jahr kennen, dazu diskutiert hatten und Fragen eingereicht hatten, welche bis heute unbeantwortet blieben. Die Köthener hingegen hatten die Vorlage erst kurz vorher erhalten. Es ergeben sich nachfolgende Fragen:

- **Wie** kann der Text hinreichend bekannt sein, wenn die sich aus ihm ergebenden Fragen unbeantwortet bleiben?
⇒ Es sei denn, dass das Verstehen des Textes nicht von Bedeutung ist.
- **Wie** können sich z.B. Berufstätige hinreichend mit einem Text auseinander gesetzt haben, wenn sie selbigen erst kurz vorher erhalten haben?
⇒ Es sei denn, dass das Verstehen des Textes nicht von Bedeutung ist.

Infolge dieser beiden Fragen ergibt sich die Frage:

Was für einen Sinn sollte die Auseinandersetzung mit der Textvorlage haben, wenn es nicht um das Verstehen des Textes ging und der erst dann möglichen seriösen Stellungnahme und Abstimmung zum Text?

⇒ Es sei denn, die Meinung der Abzustimmenden (=Votum) ist ohne Bedeutung, d.h. die Abstimmung sollte nur zum Schein durchgeführt werden.

Der Bezug des Rechtsanwaltes zur Tagesordnung kommt mir in diesem Zusammenhang wie Spott vor. Die erfolgte Abstimmung war nicht Gegenstand der Tagesordnung; somit konnte sich auch niemand darauf vorbereiten.

- Absatz 3 suggeriert, dass die Personen bzw. Gremien, welche an der Versammlung teilnahmen, nicht an Regelwerke gebunden wären bzw., dass derartige Regelwerke berücksichtigt worden wären. Dies ist bzw. war nicht der Fall.
- Die Absätze 4 und 5 sprechen von einer „Förmelei“. **Was der Rechtsanwalt konkret sagen will, bleibt wieder sein Geheimnis.**

⇒ **Punkt 3 der Stellungnahme ist juristisch nicht nachvollziehbar.**

7. zu den Schlussfolgerungen auf der Seite 2 der Stellungnahme:

Wie kann eine Versammlung „wirksam“ auf die Möglichkeit verzichtet haben, „... die Vorlage für die Vereinbarung zur Bildung eines Gemeindeverbundes zwischen den beteiligten Gemeinden im Hinblick auf örtliche Gegebenheiten anzupassen.“, wenn:

- der Text der Vereinbarung verbindlich vorgegeben war? - somit der benannte Verzicht unsinnig wäre. (siehe u.a. Darlegungen zu Punkt 2 der Stellungnahme)

und

- das Verständnis um den Textinhalt durch die Wähler ohne Bedeutung war – somit eine bewusste Entscheidung nicht möglich war.
(siehe u.a. Darlegungen zu Punkt 3 der Stellungnahme; Fragen unbeantwortet blieben)

Entsprechend der fragwürdigen Stellungnahme kommt Rechtsanwalt Ullrich zu seiner letzten Aussage, das „... eine erneute Abstimmung ... nicht erforderlich...“ ist – freilich ist diese Aussage infolge der Herleitung alles andere als seriös.

⇒ **Die Schlussfolgerungen der Stellungnahme sind juristisch nicht nachvollziehbar.**

Die Stellungnahme des Rechtsanwaltes Matthias Ullrich ist eine Farce, weil sie sowohl geltenden Umgangsnormen als auch dem geltenden Recht nicht entspricht. Ist Herr Ullrich wirklich ein Rechtsanwalt – Anwalt des Rechts?

Der ehemalige Kardinal Ratzinger (jetzt Papst Benedikt XVI.) sagt:

„Kardinal Ratzinger zur Krise des Rechtsbewusstseins“ (aus „KIRCHE heute“, Januar/2000, Seite 7)

„Die Aufhebung des Rechtes sei niemals ein Dienst an der Freiheit, sondern ein Instrument der Diktatur. Das Recht zu beseitigen bedeute, den Menschen zu verachten. Wo kein Recht sei, da sei auch keine Freiheit.“

Sehr geehrter Bischof, sehr geehrter Generalvikar - Sie rufen u.a. in den Gottesdiensten mit vielen Worten in Ihren Predigten zur Nachfolge Jesus auf. Bitte stellen Sie sich nachfolgende Fragen. Wenn Jesus heute leben würde:

- Wie würde sich Jesus verhalten?
- Würden Sie Jesus zulassen können?
- Würde Sie Jesus nachfolgen?

„Die Katholischen Briefe“: „Der Brief des Jakobus - Ermahnungen und Warnungen 1,22“:

„²² Hört das Wort nicht nur an, sondern handelt danach; sonst betrügt ihr euch selbst.“

Zur Verdeutlichung der Grundlagen für mein Engagement zitiere ich nachfolgend aus meinem Buch "Mobbing-Absurd" unter www.mobbingabsurd.de :

Was will ich ?

- **Ich will** mich in einem Konflikt christlich verhalten.
- **Ich will** auf Unrecht und/oder Gewalt mit einer Handreichung zum Frieden reagieren.
- **Ich will** den Konflikt aushalten, mich nicht verstecken und nicht davonlaufen.
- **Ich will** mich gegen Unrecht einsetzen.

Wie kann ich mich verhalten und handeln, ohne den anderen „bloßzustellen“? - denn dies ist nicht meine Absicht.

Ich will niemanden verletzen, aber ich will meine Meinung äußern dürfen.

Lieber Raimund: Ich habe Dich als Menschen mit großem geistigen Potential und nach Deinen Worten mit einer ausgeprägten christlichen Gesinnung erleben dürfen. **Das Deiner Entscheidung zugrunde gelegte Schreiben ist besten falls peinlich. Dieses Schreiben wird in keinsten Weise einer seriösen „juristischen Prüfung“ gerecht.**

Infolge des erlebten Umganges mit meinen Sachvorträgen fühle ich mich an nachfolgende Situationen der letzten ca. 10 Jahre erinnert (Beispiele sind unvollständig):

- Bildung eines "Verwaltungsausschusses" für das Senioren-Pflegeheim "St. Elisabeth" vom Kirchenvorstand Köthen.
⇒ **entgegen dem Kirchenvorstand bekannten Regelwerke**
- Eingriff dieses "Verwaltungsausschusses" in die Geschäfte des Senioren-Pflegeheimes „St. Elisabeth“ in Köthen gegen den ausdrücklichen Willen des verantwortlichen Heimleiters - noch dazu nachweislich zum Schaden des Pflegeheimes. Als der Heimleiter vom Verwaltungsausschuss den Nachweis der Legitimation verlangt, wird dieser ihm verweigert. Später konnte nachgewiesen werden, dass die Personen des Verwaltungsausschusses als **Hochstapler** handelten.
⇒ **entgegen dem Kirchenvorstand bekannten Regelwerke**
- Dem Heimleiter und anderen wird die Zusage der Hilfe durch die zuständigen Aufsichtsgremien des Caritasverbandes und des Bischöflichen Ordinariates im Bistum Magdeburg in WORTEN zugesagt, welche in der TAT aber verweigert wird.
⇒ **entgegen den Aufsichtsgremien bekannten Regelwerke**
- Mehrere Personen werden im Pflegeheim mit Lügen, Beleidigungen und Verleumdungen von Hochstaplern und anderen derartig unredlich behandelt, dass sie erkranken und aus dem Betrieb ausscheiden.
⇒ **entgegen den Hochstaplern und anderen bekannten Regelwerke**
- Auf Rat der Aufsichtsgremien ruft der verantwortliche Heimleiter des Senioren-Pflegeheimes „St. Elisabeth“ auf der Grundlage der AVR die **Schlichtungsstelle** mit einem Schreiben vom 05.01.1998 an – überschrieben mit „**dringende Anrufung**“. Nach über 1½ Jahren kam es zur Schlichtungsverhandlung (nach der Erkrankung des Heimleiters und anderer infolge Mobbing und gar nach dem Ausscheiden des Heimleiters aus dem Dienst). Kein einziger Punkt des Schlichtungsspruches wurden durch die katholische Kirchengemeinde „St. Maria“ in Köthen und durch das Bischöfliche Ordinariat im Bistum Magdeburg umgesetzt - **W A R U M !?**
⇒ **entgegen den Aufsichtsgremien bekannten Regelwerke**
- Gegen meine Person werden 3 Kündigungen ausgesprochen, wobei eine sogar fristlos erfolgte. Kein einziger angeführter Grund lässt sich sachlich von den handelnden Personen belegen. Rechtsanwalt **Northoff** (Mitglied des Kirchenvorstandes und Mitglied des Verwaltungsausschusses) maßte sich sogar ohne jegliches Fachwissen und ohne Untersuchung meiner Person eine ärztliche Diagnose an, was schlicht **Hochstapelei** ist. Es werden dem Gericht vom Rechtsanwalt Northoff manipulierte Beweise und Lügen vorgetragen. Die Aufsichtsgremien kommen ihrer **Fürsorgepflicht** zur Richtigstellung nicht nach. Die Folgen von vorsätzlichem Fehlverhalten von Hochstaplern und Lügern mit passiver und aktiver Duldung der Aufsichtsgremien müssen meine Familie und ich tragen, da es zu absurden

Gerichtsentscheidungen kommt. Die Aufsichtsgremien verstecken sich anschließend hinter den Gerichtsurteilen (soll es in der Geschichte der Katholischen Kirche oft gegeben haben).

⇒ **entgegen bekannter Regelwerke**

- Ich bewerbe mich erfolgreich beim „Pastoralen Zukunftsgespräch“ (PZG) für das Bistum Magdeburg. Infolge einer Falschaussage des Bischofs Leo Nowak wird meine ehrenamtliche Mitarbeit im PZG fristlos vom Bischof aufgekündigt. Zweifelsfreie Richtigstellungen von mehreren Personen führen zu keiner Korrektur der Fehlentscheidung, weshalb ich von vorsätzlichem Fehlverhalten des Bischofs ausgehen muss.

⇒ **entgegen dem Bischof und der PZG-Leitung bekannten Regelwerke**

- Infolge der Absicht der Bildung von Gemeindeverbänden wird zu einer Diskussion einer juristischen Vorlage aufgerufen. *Diese beinhaltet juristischen Konsequenzen für die Arbeit der Kirchenvorstände und der Pfarrgemeinderäte der beteiligten Gemeinden.*

Von den Veranstaltern wird ausdrücklich darauf verwiesen, **dass die Inhalte der Vorlage verändert werden können**. Eine diesbezügliche Diskussion erfolgte in meiner Gemeinde Görzig bereits vor über einem Jahr. Als Ergebnis wurden mehrere Fragen an das Bischöfliche Ordinariat in Magdeburg schriftlich gestellt. Hierauf gibt es bis heute keine Antwort.

Schließlich kommt es am 30.10.2007 zu einer Versammlung - siehe mein gestellter Antrag einschließlich Nachtrag. Entgegen der Vorgaben der Veranstalter und ohne Klärung der offenen Fragen kommt es zur Abstimmung und Annahme der unveränderten Vorlage.

⇒ **entgegen der Vorgaben und entgegen bekannter Regelwerke**

Die Bibel sagt hierzu:

- in „Die Katholischen Briefe“: „Der Brief des Jakobus - Ermahnungen und Warnungen 1,22“:
„Hört das Wort nicht nur an, sondern handelt danach; sonst betrügt ihr euch selbst.“
- in Mt 19,24 „Nochmals sage ich euch: **Eher geht ein Kamel durch ein Nadelöhr, als dass ein Reicher in das Reich Gottes gelangt.**“
- in Mt 6,24 „Niemand kann zwei Herren dienen; er wird entweder den einen hassen und den andern lieben oder er wird zu dem einen halten und den andern verachten. **Ihr könnt nicht beiden dienen, Gott und dem Mammon.**“
- Joh 14,6 „Jesus sagte zu ihm: Ich bin der **Weg** und die **Wahrheit** und das **Leben**; niemand kommt zum Vater außer durch mich.“

Lieber Raimund: Unter welchen Zwängen stehst Du, dass Du das Unredliche Deines Tuns als Generalvikar nicht erkennen willst oder kannst? Wie willst Du Deine Mitbrüder im Amt, MitchristInnen, Andersgläubige und Nichtgläubige zur glaubwürdigen Nachfolge Jesus Christus bzw. von der Bedeutung der christlichen Werte für das alltägliche Leben mit seinen alltäglichen Entscheidungen in jeder Lebenssituation überzeugen, wenn Du diese Werte selbst nicht umsetzt? Nach meiner Auffassung haben sich bereits genügend Menschen von der Institution „Katholischen Kirche“ abgewandt, weil sie das Mühen von Übereinstimmung lediglich im WORT aber leider nicht in der TAT erleben mußten.

„Überall, wo sich der Mensch nach der Wahrheit sehnt,
sich um die Wahrheit bemüht,
dort bemüht er sich um Gott.“
(von Franz Kardinal König)

Für mich stellt sich die Gesamtsituation als rechtlicher **Notstand** dar. Ich berufe mich deshalb auf den Art. 20 des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland:

Im Art. 20 „Grundlagen staatlicher Ordnung, Widerstandsrecht“ Abs. 4 steht hierzu für alle deutschen Bürgerinnen und Bürger:

„(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“

Ich erlebe **seit ca. 10 Jahren** die Art und Weise der Bearbeitung meiner Sachvorträge im Bistum Magdeburg als:

- **Diktatur** der Rechtlosigkeit, der Willkür, des Machtmissbrauchs,
- **Diktatur** der Gleichgültigkeit gegenüber dem bestehenden Recht,
- **Diktatur** des Wertemissbrauchs,
- **Diktatur** der Gleichgültigkeit gegenüber den Mitmenschen,
- **Diktatur** der Naivität,
- **Diktatur** des mangelnden Wissens.

Dies bedeutet für mich:

- Verletzung meiner Menschenwürde (GG Art. 1),
- Verletzung der freien Entfaltung der Person und der körperlichen Unversehrtheit (GG Art. 2),
- Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vor dem Gesetz (GG Art. 3),
usw.
- Verstoß gegen das Leitwort des Pastoralen Zukunftsgespräches (PZG) im Bistum Magdeburg vom 07.02.2004 „**Um Gottes und der Menschen willen** – den Aufbruch wagen“.
- Verstoß gegen das Leitbild des Pastoralen Zukunftsgespräches (PZG) im Bistum Magdeburg vom 07.02.2004 „**Wir wollen eine Kirche sein, die sich nicht selbst genügt, ... Einladend, offen und dialogbereit gehen wir in die Zukunft.**“.

Da dies längst nicht nur ich so erlebe, führt dies zur Resignation vieler Menschen. Als Unterlegung verweise ich auf die Ausführungen in meinem **online-Buch „Mobbing-Absurd“** unter www.mobbingabsurd.de.

Ich behalte mir eine **Veröffentlichung** aller Schreiben im Zusammenhang mit meinen Sachvorträgen vor, so dass sich die Öffentlichkeit eine Meinung auf sachlicher Grundlage bilden kann.

Im Buch „Neues Meßbuch für Sonn- und Feiertage - Gesamtausgabe für die Lesejahre A, B und C“, welches „... verpflichtend und allgemein verbindlich vom 7. März 1976 an ...“ für die Gottesdienste im deutschen Sprachgebiet steht: (1975, © Paul Pattloch Verlag - Aschaffenburg, Kirchliche Druckerlaubnis Erzbischöfliches Ordinariat München vom 18. August 1975 GV Nr. 5144/75/1a, herausgegeben von Prof. Dr. Alfred Läßle, ISBN 355791108 X).

23. Sonntag im Lesejahr B - Zweite Lesung („Verhalten gegenüber Reichen und Armen“ Jakobus 2,1):

„¹ Meine Brüder, haltet den Glauben an unseren Herrn Jesus Christus, den Herrn der Herrlichkeit, **frei von jedem Ansehen der Person.**“

Sollte dieses Anliegen nicht in Ihre Zuständigkeit fallen, leiten Sie es bitte an die dafür zuständigen Stellen weiter.

Über ein persönliches Gespräch im Vorfeld Ihrer Antwort würde ich mich freuen.

Mit dem Wunsch nach **Frieden, Liebe, Glaube**
und der **Hoffnung** auf ein christliches Miteinander



Dipl.-Ing. Dietmar Deibele
(Mitglied des Kirchenvorstandes von Görzig)

- Anhang: - eMail vom 23.11.2007 vom Generalvikar Sternal einschließlich der „Stellungnahme“ des Rechtsanwaltes Matthias Ullrich,
- Einladung vom 18.10.2007,
- „Vorlage für die Vereinbarung zur Bildung eines Gemeindeverbundes zwischen den Gemeinden“

Wenn Unrecht zu Recht wird, nur:

- **weil** das Recht lang genug ignoriert wird,
- **weil** dem Recht lang genug mit Unrecht begegnet wird,
- **weil** es nicht üblich ist sein Recht ausdauernd einzufordern,
- **weil** es keine Möglichkeit zur Geltendmachung gibt bzw. diese nur zum Schein besteht,

dann hat Recht keine Bedeutung mehr. Ein derartiges Rechtsverständnis dient der Kaschierung von Gleichgültigkeit gegenüber dem Recht bzw. dient es gewolltem Unrecht unter dem Schein von „Recht“.

Unrecht wäre skrupellos kalkulierbar, was einer Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie gleichkommt (Gefahr der Anarchie; siehe Grundgesetz Art. 20 „Grundlagen staatlicher Ordnung, Widerstandsrecht“).

----- Original-Nachricht -----

Betreff:Re: Antrag zur "Aufhebung des Beschlusses ..." vom 30.10.2007 in Görzig
Datum:Fri, 23 Nov 2007 13:50:29 +0100
Von:Raimund Sternal <RaimundSternal@web.de>
Organisation:<http://freemail.web.de/>
An:Dietmar Deibele <d@deibele-familie.de>

Antrag vom 19.11.2007 zur Aufhebung des Beschlusses zur unveränderten Vorlage der Vereinbarung zur Bildung eines Gemeindeverbundes zwischen den Gemeinden vom 30.10.2007

Sehr geehrter Herr Deibele, lieber Dietmar,

deinen Antrag vom 19.11.2007 zur Aufhebung des Beschlusses zur unveränderten Vorlage der Vereinbarung zur Bildung eines Gemeindeverbundes zwischen den Gemeinden vom 30.10.2007 haben wir juristisch prüfen lassen. Dabei kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Beschluss vom 30.10.2007 juristisch nicht anzufechten ist. Deshalb kann ich deinen Antrag nur ablehnen. (Anliegend schicke ich dir die juristische Bewertung von Herrn Ullrich mit, der uns in diesen Fragen zuarbeitet.)

Ich glaube gern, dass du noch Diskussionsbedarf siehst und dies vor Errichtung des Verbundes abgearbeitet wüsstest. Angesichts der Rechtslage kann ich nur hoffen, dass die Fragen zeinah geklärt werden können - vor allem aber, dass der Verbund ins Leben kommt.

Mit guten Wünschen und freundlichem Gruß
 Raimund Sternal

> -----Ursprüngliche Nachricht-----
 > Von: "Dietmar Deibele" <d@deibele-familie.de>
 > Gesendet: 19.11.07 14:51:29
 > An: Raimund" <RaimundSternal@Bistum-Magdeburg.de>
 > Betreff: Antrag zur "Aufhebung des Beschlusses ..." vom 30.10.2007 in Görzig

Sehr geehrter Bischof Feige,
 > sehr geehrter Generalvikar Sternal,
 >
 > mit der angehängten Datei
 > "071119 Nachtrag zum
 > Antrag zur Aufhebung des Beschlusses zum Regelwerk.pdf"
 > stelle ich einen Nachtrag zum Antrag vom 03.11.2007 zur
 > Aufhebung
 > des Beschlusses zur unveränderten Annahme der
 > ?Vorlage für
 > die Vereinbarung zur Bildung eines Gemeindeverbunds zwischen den
 > Gemeinden? vom 30.10.2007 in Görzig.
 > Mit dem Wunsch nach Frieden,
 > Liebe,
 > Glaube und der Hoffnung
 > auf ein christliches Miteinander
 >
 > Dipl.-Ing. Dietmar Deibele
 >
 >

Der WEB.DE SmartSurfer hilft bis zu 70% Ihrer Onlinekosten zu sparen!
<http://smartsurfer.web.de/?mc=100071&distributionid=000000000066>

Matthias Ullrich
Rechtsanwalt

Stellungnahme zu dem „Antrag auf Aufhebung des Beschlusses zur unveränderten Vorlage der Vereinbarung zur Bildung eines Gemeindeverbundes zwischen den Gemeinden vom 30.10.2007 in Görzig“
Antragsteller Herr Dietmar Deibele

1.

Eine Aufhebung des Beschlusses ist insbesondere nicht durch die Vorschrift des § 15 Abs. 3 und 4 VermG veranlasst, da es sich hier nicht um eine Kirchenvorstandssitzung handelte.

In der Versammlung war nicht das Votum des Kirchenvorstandes verlangt, sondern eine Meinungsäußerung der Mitglieder des Kirchenvorstandes.

Auch werden wesentliche Rechte und Pflichten der Kirchenvorstände durch die Vereinbarung überhaupt nicht berührt

2.

Die Versammlung konnte hier nur über die Aufnahme regionaler Besonderheiten in die Vereinbarung beschließen.

Die Gründung des Gemeindeverbundes stand nicht zur Disposition.

Das gleiche gilt für die inhaltlichen Festlegungen der Vereinbarung. Der Text der Vereinbarung ist verbindlich vorgegeben. Eine Abstimmung über Annahme oder Ablehnung der Vereinbarung als solcher war und ist gar nicht möglich.

3.

Auch nach der Darstellung des Antragstellers war den Erschienenen der Text der Vereinbarung längst bekannt.

Das Thema der Beratung war in der Tagesordnung auch benannt. Die Teilnehmer der Versammlung hatten hinreichend Zeit sich mit dem Diskussionsgegenstand auseinander zu setzen.

Wenn die Versammlung mit großer Mehrheit der Meinung gewesen ist, dass die Vereinbarung so wie sie vorliegt auf die Verhältnisse der betroffenen Gemeinden angewendet werden kann und die Aufnahme von örtlichen Gegebenheiten nicht erforderlich ist, konnte die Versammlung auch beschließen, dass es eines weiteren Treffens bzw. einer weiteren Beratung nicht bedarf.

Auch wenn der Text der Einladung von einer „ersten Zusammenkunft“ spricht, ändert sich daran nichts.

Zwar legt die Formulierung grundsätzlich nahe, dass es eine weitere Zusammenkunft geben wird und dass über den Beratungsgegenstand auf dieser Sitzung nicht abschließend beraten wird. Jedoch erscheint die Einberufung einer weiteren Sitzung vor dem Hintergrund der gegebenen Mehrheitsverhältnisse als reine Förmerei.

Abschließend ist festzustellen, dass die Versammlung wirksam auf die Möglichkeit verzichtet hat, die Vorlage für die Vereinbarung zur Bildung eines Gemeindeverbands zwischen den beteiligten Gemeinden im Hinblick auf örtliche Gegebenheiten anzupassen.

Eine erneute Abstimmung ist nicht erforderlich.

*erhalten am 22.10.07
De*

Designierter Gemeindeverbund
Köthen-Görzig-Osternienburg
Pfarrer Kensbock/Pfarrer Nöring
Springstraße 34
06366 Köthen

Datum: 18.10.2007
Fon: 03496-212240
Fax: 03496-212253

Kath. Pfarramt, Springstr. 34, 06366 Köthen

Herr D. Deibele

**Einladung zur 1. Verbundssitzung der Gemeindegremien
am Dienstag, dem 30.10.2007, um 19.00 Uhr in Görzig**

Sehr geehrte Damen und Herren
der Kirchenvorstände und Pfarrgemeinderäte der Pfarreien Köthen und Görzig!

Um unsere Gemeinden in Zukunft lebens- und handlungsfähig zu erhalten, erleben wir im Bistum Magdeburg zur Zeit eine große Strukturreform. Pfarreien schließen sich zu Gemeindeverbänden zusammen, um später eine neue Pfarrei zu werden.

Im Auftrag des Bischofs und in Umsetzung der Beschlüsse des PZG sollen auch die Pfarreien Köthen, Görzig und Osternienburg einen Gemeindeverbund bilden, der bis zum Jahr 2010 zu einer neuen Pfarrei zusammenwachsen soll.

Um dieses Vorhaben in die Wege zu leiten, laden wir Pfarrer Sie zu einer ersten Zusammenkunft am Dienstag, dem 30.10.2007, um 19.00 Uhr in den Gemeinderaum nach Görzig, Bahnhofstr. 15, herzlich ein.

Als Moderatorin dieses Abends wird uns Frau Marlies Terbeck von der Abteilung Gemeindeberatung des Bischöflichen Ordinariates Magdeburg zur Verfügung stehen.

Zu Information und Kenntnisnahme legen wir Ihnen einen Entwurf für eine später zu schließenden Kooperationsvereinbarung bei, wie sie vom Bischöflichen Ordinariat vorgeschlagen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Kensbock
Pfarrer


Leo Nöring
Pfarrer

**Vorlage für die
Vereinbarung zur Bildung eines Gemeindeverbands
zwischen den Gemeinden**

**A,
B,
C,
D,
E**

(im Folgenden: Pfarreien).

[Ggf ist der Vereinbarung ein Antrag auf Veränderung von bisher geltenden Gemeindegrenzen (Neu-Zuordnung einzelner Orte bzw. Orts-Teile) anzufügen. Denn im Zusammenhang mit der Errichtung des Gemeindeverbands durch den Bischof soll auch die Feinstrukturierung geregelt werden.]

Präambel:

Wir wagen gemeinsam den Aufbruch: Wir passen die überkommenen Strukturen den veränderten Gegebenheiten an und sorgen dafür, dass Strukturen und Zuständigkeiten den Aufgaben des Bistums entsprechen (PZG-Dokument - Den Aufbruch gestalten, Ziff. 4.).

Mit dem Ziel, den Lebensraum katholischer Christen in der Grundform einer Gemeinde den veränderten Gegebenheiten anzupassen und dabei die Rahmenbedingungen zur Realisierung der kirchlichen Grundvollzüge Diakonia, Martyria und Liturgia im Sinne einer missionarischen Pastoral zu verbessern, schließen sich die o. g. Kirchengemeinden zusammen. Dieser Zusammenschluss ist notwendiger Zwischenschritt zur Errichtung einer neuen Pfarrei auf dem Gebiet der an dieser Vereinbarung beteiligten Kirchengemeinden.

§ 1 Anliegen

I. Die Pfarreien schließen sich zur Koordinierung der gesamten Pastoral und zur verbindlichen Kooperation in einem einheitlichen Seelsorgebereich zu einem Gemeindeverbund zusammen.

II. Der Gemeindeverbund ist ein pastoraler Zusammenschluss; er hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die einzelnen Pfarreien, die diesen Gemeindeverbund bilden, bleiben weiterhin rechtlich selbständige Rechtsperson.

III. Der Gemeindeverbund soll in absehbarer Zeit zu einer neuen Rechtspersönlichkeit werden – zu einer Pfarrei, die aus mehreren Gemeinden besteht.

§ 2 Aufgaben

Der Gemeindeverbund hat die Aufgabe, das Leben im Glauben zu fördern und Formen einer fruchtbaren Zusammenarbeit der Pfarreien für eine missionarische Pastoral in ihrem Lebensraum zu suchen und zu verwirklichen. In gemeinsamer Arbeit bemüht er sich darum,

- das Leben miteinander und mit anderen zu teilen (Diakonia),
- einander und anderen das Leben aus dem Glauben zu bezeugen (Martyria),
- miteinander und mit anderen das Leben aus dem Glauben zu feiern (Liturgia),

In diesem Bemühen weiß er sich den ökumenischen Partnern am Ort verbunden.

§ 3 Leitung des Gemeindeverbundes

Der leitende Pfarrer des Verbundes (kurz: Gemeindeverbunds-Leiter) leitet den Gemeindeverbund und jede der an diesem beteiligten Pfarreien. Er trägt die Gesamtverantwortung für die Pastoral vor Ort. Er ist den Mitarbeiter/-innen gegenüber weisungsbefugt und aufsichtsverpflichtet (vgl. PZG – Den Aufbruch gestalten Ziff. 4.1.2.).

§ 4 Gremien des Gemeindeverbundes

I. Die Gremien des Gemeindeverbundes unterstützen den Gemeindeverbunds-Leiter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

II. Gremien des Gemeindeverbundes sind

- der Gemeindeverbundsrat (GVR),
- die Verbundssitzung der Kirchenvorstände,
- die pastorale Mitarbeiterkonferenz.

III. Die Arbeit dieser Gremien unterliegt den folgenden Bestimmungen und dem Diözesanen Recht.

§ 5 Der Gemeindeverbundsrat

I. Die Pfarrgemeinderäte der Pfarreien bilden einen Gemeindeverbundsrat (GVR). Die Mitglieder dieses Gemeindeverbundsrates sind die jeweils in die Pfarrgemeinderäte gewählten, berufenen und delegierten Mitglieder sowie die Pfarrgemeinderats-Mitglieder kraft Amtes. Der Gemeindeverbundsrat nimmt sämtliche Aufgaben der beteiligten Pfarrgemeinderäte wahr und ersetzt die Arbeit der einzelnen, am Gemeindeverbundsrat beteiligten Pfarrgemeinderäte.

II. Die Vorstände der beteiligten Pfarrgemeinderäte wählen in gemeinsamer Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin des Gemeindeverbundsrates; der leitende Pfarrer des Gemeindeverbundes ist kraft seines Amtes Mitglied im Vorstand des Gemeindeverbundsrates.

III. Im Übrigen und unter Beachtung des Vorranges vorgenannter Vorschriften gelten die Bestimmungen der Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung für den Gemeindeverbundsrat in entsprechender Anwendung.¹

IV. Der Gemeindeverbundsrat ist wesentlich für die Koordinierung der gesamten Pastoral und des Informationsaustausches innerhalb des Gemeindeverbundes zuständig; er trägt für den Erhalt bewährter und die Entwicklung neuer pastoraler Angebote Sorge. Der GVR überprüft die vom Bischöflichen Ordinariat vorgelegte Übersicht zu „Strukturen und Zuständigkeiten“ für seinen Bereich und entwickelt sie weiter.

V. Der GVR wird im Lauf der nächsten beiden Jahre eine Pastoralvereinbarung erarbeiten (vgl. die dazu erstellte Arbeitshilfe) und sie dem Bischof zur Genehmigung vorlegen.

¹ Vgl. § 13, Abs. 1 – 3 der Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg vom 01.02.2004.

§ 6 Die Verbundssitzung der Kirchenvorstände

I. In der Verbundssitzung der Kirchenvorstände tagen alle Mitglieder der beteiligten Kirchenvorstände in gemeinsamer Sitzung.

II. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit des Gemeindeverbundes im kirchlichen und weltlichen Rechtskreis ist die Verbundssitzung der Kirchenvorstände nicht das den Gemeindeverbund vertretende Organ. Der Gemeindeverbund kann nicht als solcher im eigenen Namen im Rechtsverkehr auftreten.

Die Interessen des Gemeindeverbundes im allgemeinen Rechtsverkehr werden durch die Kirchengemeinde des Sitzes des Gemeindeverbundsleiters im eigenen Namen wahrgenommen.

Dabei ist sie den anderen Gemeinden entsprechend den Aussagen dieser Vereinbarung rechenschaftspflichtig.

III. Die Verbundssitzung der Kirchenvorstände erörtert und beschließt über die finanziellen und wirtschaftlichen Belange des Gemeindeverbundes. Sie trägt für einen ordnungsgemäßen Ausgleich der Gelder Sorge, die für gemeinsame Aktivitäten verauslagt wurden.

IV. Bei Abstimmungen der Verbundssitzung der Kirchenvorstände hat jeder Kirchenvorstand eine Stimme. Die Meinungsbildung innerhalb eines jeden Kirchenvorstandes erfolgt entspr. § 16 Abs. II des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistums Magdeburg vom 11. März 1997.

V. Darüber hinaus behandelt die Verbundssitzung der Kirchenvorstände mit dem Ziel des Zusammenwachsens der beteiligten Kirchengemeinden auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten in gemeinsamer Sitzung sämtliche Tagesordnungspunkte, deren Behandlung und Entscheidung einer einzelnen Kirchengemeinde und deren Kirchenvorstand obliegen. Die Erörterung findet unter allen Mitgliedern der Verbundssitzung der Kirchenvorstände statt. Entscheidungs- und damit abstimmungsberechtigt sind aber lediglich die Mitglieder desjenigen Kirchenvorstandes, deren Angelegenheiten betroffen sind.

VI. Das Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg vom 11. März 1997 gilt uneingeschränkt. Die gemeinsamen Angelegenheiten des Gemeindeverbundes werden de jure als Angelegenheiten der Kirchengemeinde des Sitzes des Gemeindeverbundsleiters behandelt; diese ist ggf. für die Beantragung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zuständig.

Umsätze sind von dieser Gemeinde gegenüber der Verbundssitzung einzeln auszuweisen.

VII. Die Verbundssitzung macht sich im Laufe eines Jahres gegenseitig die Vermögenswerte der beteiligten Pfarreien transparent.² Daraufhin entwickelt sie Vorschläge für die Perspektivplanung im Gemeindeverbund.

Baumaßnahmen, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, setzen die Zustimmung der Verbundssitzung voraus.

§ 7 Pastorale Mitarbeiterkonferenz

I. Die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/-innen - Gemeindeverbunds-Leiter, weitere Pfarrer (Kooperatoren mit dem Titel Pfarrer), Vikare, Gemeindeferent/-innen und Diakone) sind die Mitglieder der pastoralen Mitarbeiterkonferenz. Die Konferenz soll grundsätzlich jede Woche stattfinden. Die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter sind zur Teilnahme verpflichtet. In der Konferenz werden die anstehenden pastoralen Aufgaben beraten und entschieden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um regionale oder den gesamten

² Auf Bistumsebene soll kurzfristig eine Immobilienbewertung zur Sicherstellung des Bestandserhaltungsaufwands umgesetzt werden. Beide Prozesse können sich ggf. ergänzen.

Gemeindeverbund betreffende Angelegenheiten handelt. Dem leitenden Pfarrer kommt ein Vetorecht zu (vgl. PZG - Den Aufbruch gestalten Ziff. 4.1.2, Ziff. 4.1.3.2.).

II. Grundsätzlich ist die pastorale Mitarbeiterkonferenz gehalten, das Subsidiaritätsprinzip bei der Planung, Entscheidung und Umsetzung einzuhalten. Sie sucht nach Wegen, um ehrenamtliches Engagement zu wecken und zu stärken, Beauftragungen im Einzelfall zu erwirken und sonstige vorhandene Ressourcen und Potenziale zu entdecken und zu

entfalten. Die hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen treten dort für die Realisierung der Aufgaben ein, wo die Möglichkeiten der einzelnen ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen enden (vgl. PZG - Den Aufbruch gestalten Ziff. 4.1.3.3.).

§ 8 Konkretisierende Bestimmungen

I. Der Gemeindeverbundsrat ist berechtigt und verpflichtet, seine Aufgaben und Zuständigkeiten durch nähere Bestimmungen darzulegen. Insbesondere gehört hierzu die Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes, speziell einer Pastoralvereinbarung (s.o. § 5/6).

Die den zukünftigen Gemeindeverbundsrat bildenden Pfarrgemeinderäte haben folgendes festgelegt:...

II. Die Verbundssitzung der Kirchenvorstände ist berechtigt, ein eigenes Umlageverfahren zur Bewirtschaftung der erforderlichen gemeinsamen Mittel des Gemeindeverbundes zu beschließen.

Die der zukünftigen Verbundssitzung angehörenden Kirchenvorstände haben folgendes beschlossen:...

§ 9 Geltungsdauer dieser Vereinbarung

I. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung ist abhängig von der Genehmigung durch den Diözesanbischof. Die Wirksamkeit beginnt mit Genehmigung.

II. Die Vereinbarung endet mit der Errichtung der neuen Pfarrei, spätestens am 31.12.2010.

III. Das Recht der Aufhebung oder Veränderung dieser Vereinbarung durch den Diözesanbischof wird durch diese Bestimmungen nicht eingeschränkt.

§ 10 Änderung der Vereinbarung

Die Rahmenvereinbarung kann durch entsprechenden Beschluss der Verbundssitzung der Kirchenvorstände mit Einvernehmen des Gemeindeverbundsrates jederzeit geändert werden; § 9 gilt entsprechend.

..., den ...

SENDEBERICHT

ZEIT : 04/12/2007 13:05
NAME :
FAX :
S-NR. : BROH6F986268

DATUM/UHRZEIT
FAX-NR./NAME
Ü.-DAUER
SEITE(N)
ÜBERTR
MODUS

04/12 13:00
003915961100
00:05:38
15
OK
STANDARD
ECM

----- Original-Nachricht -----

Betreff:Begründung zum Widerspruch zur Entscheidung zum Antrag auf "Aufhebung des Beschlusses ..." vom 30.10.2007 in Görzig

Datum:Tue, 04 Dec 2007 13:40:52 +0100

Von:Dietmar Deibele <d@deibele-familie.de>

An:B: Bistum Magdeburg <ordinariat@bistum-magdeburg.de>, "PZG: Sternal, Raimund" <RaimundSternal@Bistum-Magdeburg.de>

Begründung zum Widerspruch

vom 26.11.2007 zur Entscheidung vom 23.11.2007 vom Generalvikar Sternal

**Sehr geehrter Bischof Feige,
sehr geehrter Generalvikar Sternal,**

mit der angehängten Datei

"071204 Begründung - Widerspruch zur Entscheidung zum Antrag zur Aufhebung des Beschlusses zum Regelwerk.pdf"

reiche ich die angekündigte **Begründung für meinen Widerspruch** ein.

Anhänge meiner Begründung sind die Dateien:

- "071123 Entscheidung vom GV per eMail.pdf"
- "071122 Stellungnahme von Rechtsanwalt Ullrich.pdf"
- "071018 Einladung - erhalten 071024.pdf"
- "071018 Textvorlage - erhalten 071024.pdf"

Ich halte ausdrücklich meinen gestellten Antrag vom 03.11.2007 einschließlich meinem Nachtrag vom 19.11.2007 aufrecht.

Für mich stellt sich die Gesamtsituation als rechtlicher **Notstand** dar.

Mit dem Wunsch nach **Frieden, Liebe, Glaube** und der Hoffnung auf ein christliches Miteinander

Dipl.-Ing. Dietmar Deibele